



**Luftreinhalteplanung
RGU-RL-BdR-LRP**

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 04 – Schwabing West
Herrn Dr. Walter Klein
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-47720
Telefax: 089 233-47705
Zimmer: 3032
Sachbearbeitung:

E-Mail:
lrp.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
21.11.2017

Feinstaubbelastung in München

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03348 des Bezirksausschusses (Ziffer 1 des Antrages)
des Stadtbezirkes 04 – Schwabing West vom 22.02.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der Bezirksausschuss Schwabing-West

1. das Referat für Gesundheit und Umwelt auf, künftig bei länger anhaltender hoher Feinstaubbelastung, wie dies z.B. aufgrund der Inversionswetterlage insbesondere im Januar 2017 der Fall gewesen ist, die Bevölkerung über die Medien zu informieren und auf die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen hinzuweisen. Des Weiteren wird für den verstärkten Umstieg vom Auto auf Öffentliche Verkehrsmittel geworben.

Zu diesem Antrag (Ziffer 1) ist folgender Sachverhalt zu berichten:

1. Lufthygienische Situation in München

Zur lufthygienischen Situation in München ist grundsätzlich festzustellen, dass im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte nicht Feinstaub (PM₁₀), sondern Stickstoffdioxid (NO₂) die kritische Komponente der Luftschadstoffbelastung darstellt.

Für **Feinstaub (PM10)** sind nachfolgende Grenzwerte festgelegt:

Jahresmittelwert: 40 µg/m³
Tagesmittelwert: 50 µg/m³ (darf nicht öfter als an 35 Tagen im Jahr überschritten werden)

In München wird dank der erfolgreichen Einführung der Umweltzone und ihrer Signalwirkung auf die Metropolregion an allen Messstationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt, also auch an der Landshuter Allee, der Grenzwert für den Jahresmittelwert seit 2007, der für den Tagesmittelwert seit 2012 eingehalten.

Daher hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27.02.2017 die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Feinstaubbelastung in München als ausreichend gewürdigt und hält keine gesonderten Maßnahmen mehr für geboten.

Bei **Stickstoffdioxid (NO₂)** stellt sich die Situation grundlegend anders dar.

Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂):

Jahresmittelwert: 40 µg/m³
Mittelwert über 1 Stunde: 200 µg/m³ (darf nicht öfter als 18 mal im Kalenderjahr überschritten werden)

Bei NO₂ wird der Grenzwert für den Jahresmittelwert (40 µg/m³) seit Jahren an den hoch verkehrsbelasteten Stellen z.T. deutlich überschritten. Ergänzend dazu hat die Regierung von Oberbayern im Juli 2017 eine Karte auf Basis von Berechnungen mit NO₂-Jahresmittelwerten an Straßen mit Randbebauung veröffentlicht (<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/allgemein/luftreinhalte/02716/>) Anhand dieser Karte, die auf Basis von Modellberechnungen erstellt wurde, zeigt sich, dass der NO₂-Grenzwert für das Jahresmittel an 24 % des untersuchten Straßennetzes mit Randbebauung (insgesamt 511 km Länge) nicht eingehalten wird.

Erhöhte NO₂-Konzentrationen treten während des gesamten Jahres auf und sind nicht, wie Feinstaub, an Inversionswetterlagen gebunden. Hinzu kommt, dass bei NO₂ der Jahresmittelwert überschritten wird und somit Maßnahmen zur Minderungen der Belastung nicht punktuell, sondern dauerhaft erforderlich sind.

2. Information der Bevölkerung bei länger anhaltender hoher Feinstaubbelastung

Zu der im o.a. Antrag gestellten Forderung, künftig bei länger anhaltender hoher Feinstaubbelastung die Bevölkerung über die Medien zu informieren, ist ergänzend festzuhalten, dass in Anbetracht der Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte keine gesetzliche Verpflichtung zu einem derartigen „Feinstaubalarm“, etwa in der Art wie er in Stuttgart durchgeführt wird, besteht.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Münchner Bürgerinnen und Bürger ist das RGU jedoch bestrebt, bei anhaltenden Inversionswetterlagen öffentlichkeitswirksam auf erhöhte Feinstaubwerte hinzuweisen, verbunden mit einem Appell an die Münchnerinnen und

Münchner sowie die Pendler aus der Region, das Auto möglichst in München nicht zu nutzen und auf umweltfreundliche Alternativen umzusteigen. Der Betrieb von Komfort-Kaminen, also Kaminen, die nicht der Grundversorgung dienen, sollte nach Möglichkeit ebenfalls unterbleiben.

Im Unterschied zur Vorgehensweise der Stadt Stuttgart, das aufgrund der besonderen meteorologischen Situation über die Kessellage und der dort nach wie vor erheblichen Probleme mit der Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte einen „Feinstaubalarm“ ausruft sollte mit der hier gewählten Vorgehensweise die Bevölkerung bezüglich erhöhter Feinstaubwerte bei Inversionswetterlagen sensibilisiert werden.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 03348 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 04 – Schwabing West vom 22.02.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Jacobs
Berufsm. Stadträtin